

Wir laden hiermit die Aktionäre  
unserer Gesellschaft zur ordentlichen  
Hauptversammlung der Gesellschaft  
ein. Sie findet statt am

**Montag, den 26. Mai 2008  
um 11:00 Uhr**

**im Hotel Hilton Frankfurt,  
Hochstraße 4,  
60313 Frankfurt am Main.**



**Einladung zur ordentlichen  
Hauptversammlung 2008**



# Tagesordnung

## 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Die genannten Unterlagen können im Internet unter [www.adlinkgroup.net](http://www.adlinkgroup.net) im Bereich Investoren eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen.

## 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2007 für diesen Zeitraum zu entlasten.

## 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2007 für diesen Zeitraum zu entlasten.

## 4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Eschborn/Frankfurt am Main, Anschrift: Mergenthalerallee 3–5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu bestellen.

## 5. Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung eigener Aktien und hiermit zusammenhängende Satzungsänderungen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 29. Mai 2007 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien zu erwerben, zu veräußern oder einzuziehen, wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 25. November 2009 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf zehn vom Hundert des Börsenkurses nicht unterschreiten und den Börsenkurs nicht um mehr als zehn vom Hundert überschreiten. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke von der Gesellschaft ausgeübt werden; sie kann aber auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien genutzt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die so erworbenen Aktien und die bereits früher erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere eine Veräußerung der eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die eigenen Aktien gegen eine Barleistung, die den Börsenpreis von Aktien der

Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist, veräußert werden (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der XETRA-Eröffnungskurs (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Veräußerung der Aktien.

Diese Ermächtigung verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen und die früher erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands und an sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu verwenden, zu deren Bezug diese Personen aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigt sind. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen und die früher erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus durch die Gesellschaft oder von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen.

- c) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwendet werden.

### Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 über die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, erstattet. Der Bericht kann im Internet unter [www.adlinkgroup.net](http://www.adlinkgroup.net) im Bereich Investoren eingesehen werden und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

#### Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Dieser Tagesordnungspunkt enthält den Vorschlag, nach Aufhebung der bestehenden Ermächtigung vom 29. Mai 2007 die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 25. November 2009 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Die Aufhebung der früheren Ermächtigung und Erteilung der neuen Ermächtigung ist

erforderlich, um die gesetzliche Höchstfrist von 18 Monaten für eine derartige Ermächtigung ausnutzen zu können. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehenen Möglichkeit des Erwerbs und der Veräußerung eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Die unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands sieht vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die eigenen Aktien gegen eine Barleistung, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist, veräußert werden. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der XETRA-Eröffnungskurs (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgeschlossen wird.

Zudem ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands und an sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen verwenden kann, zu deren Bezug diese Personen aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigt sind. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Weiter ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird, die eigenen Aktien zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus durch die Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden.

Mit diesen Ermächtigungen wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen. Außerdem können hierdurch neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Es bedarf nicht der zeit- und kostenaufwendigen Abwicklung eines Bezugsrechts. Ferner ermöglicht es der Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschaft, im Rahmen ihrer beabsichtigten Akquisitionspolitik bei dem Erwerb von Unternehmen, aber auch beim Erwerb sonstiger Sachleistungen wie etwa Lizenzen, flexibel und kostengünstig zu agieren. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien dient jedoch auch dem Ziel, den im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigten Personen eigene Aktien der Gesellschaft gewähren zu können oder sie sonst zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen einzusetzen, ohne zu diesem Zweck das bedingte Kapital nutzen zu müssen. Sofern der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, werden die Aktien zu dem im jewei-

ligen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm bzw. in den Anleihebedingungen vorgesehenen Ausgabebetrag an die berechtigten Personen ausgegeben.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass sich die Ermächtigung zum Erwerb und damit mittelbar auch die Ermächtigung zur Veräußerung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Durch das Erfordernis einer Gegenleistung, die bei Barleistungen den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und deren Wert bei Sachleistungen nicht unangemessen niedrig ist, wird sichergestellt, dass die Aktionäre vermögensmäßig allenfalls unwesentlich verwässert werden. Dem steht der Vorteil für die Gesellschaft und die Aktionäre gegenüber, durch die Erweiterung des Aktionärskreises das Interesse an der Aktie zu steigern, bzw. bestimmte Sachleistungen liquiditätsschonend erwerben zu können. Bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen und Wandel- oder Optionsanleihen wird eine Abwicklung zudem kostengünstiger gestaltet.

## 6. Beschlussfassung über die Streichung von bedingtem Kapital

Die von der Hauptversammlung am 4. April 2000 beschlossene bedingte Kapitalerhöhung zur Bedienung von Umtauschrechten an den Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, deren Ausgabe die Hauptversammlung am 4. April 2000 beschlossen hat, wird aufgrund des Wegfalls der Wandlungsmöglichkeiten durch Zeitablauf nicht mehr durchgeführt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die noch nicht durchgeführte bedingte Kapitalerhöhung I./2000 (Bedingtes Kapital I./2000) in Höhe von EUR 750.100,00, die die Hauptversammlung am 4. April 2000 beschlossen hat, wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- b) Die bisherige Ziffer I Bedingtes Kapital I./2000 in § 5.5 der Satzung wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„I. [Leer]“.

Im Übrigen bleibt § 5.5 der Satzung unverändert.

## 7. Satzungsvereinbarung

Nach Satz 1 von Ziffer 5.4.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahlen durchgeführt werden. Die Satzung unserer Gesellschaft sieht in ihrem § 8.6 noch die Möglichkeit vor, Aufsichtsratswahlen auch als Listenwahl durchzuführen. Diese Bestimmung hat aus Sicht der Gesellschaft keine praktische Relevanz mehr und kann daher gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der bisherige § 8.6 der Satzung der Gesellschaft wird gestrichen.
- b) Der bisherige § 8.7 der Satzung der Gesellschaft wird zum neuen § 8.6.

## 8. Beschlussfassung zur Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Aufsichtsräte soll unter Beachtung der Grundsätze des Corporate Governance Kodex an die positive Entwicklung der Gesellschaft angepasst werden, indem gegenüber dem Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2005 die feste Vergütung des Aufsichtsrats pro einfaches Mitglied von EUR 7.500,00 auf EUR 15.000,00 pro Jahr erhöht wird. Die variable Vergütung hingegen soll wie bisher am Ergebnis pro Aktie orientiert bleiben, wobei die Ziele aufgrund der positiven Entwicklung der Gesellschaft deutlich nach oben angepasst werden sollen.



# Tagesordnung

Damit unterstreicht der Aufsichtsrat seine Zuversicht in die weitere positive Entwicklung der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor wie folgt zu beschließen:

- a) Aufhebung des derzeit geltenden Vergütungsbeschlusses vom 17. Mai 2005.

Aufschiebend bedingt auf die Wirksamkeit des Beschlusses gemäß nachfolgend lit. b, wird der Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2005 über die Vergütung der Aufsichtsräte mit Wirkung für die ab dem Geschäftsjahr 2008 zu zahlende Vergütung aufgehoben.

- b) Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr ab 2008 und nachfolgende Geschäftsjahre.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00 pro Jahr. Der Vorsitzende erhält das Doppelte dieser Summe.

Zusätzlich zu der festen Vergütung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats (einschließlich des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters) jährlich eine am Erfolg des Unternehmens orientierte Vergütung, die EUR 250,00 je EUR 0,01 des im Konzernabschlusses der Gesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr ausgewiesenen Ergebnisses pro Aktie beträgt, das den Mindestbetrag von EUR 0,30 pro Aktie übersteigt.

Diese Regelung gilt erstmals für die Vergütung des Aufsichtsrats, die für das Geschäftsjahr 2008 gewährt wird.

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie zur Stellung von Anträgen sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens 19. Mai 2008 bei der Gesellschaft unter der Anschrift AdLINK Internet Media AG, c/o Computershare HV-Services AG, Hansastraße 15, 80686 München, Fax-Nr. 089 309037-4676, schriftlich oder per Telefax angemeldet haben und am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung ist deren Zugang.

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 26.154.640,00 und die Anzahl von Stückaktien auf 26.154.640 mit ebenso vielen Stimmrechten.

Aktionäre können Gegenanträge, Anträge und Anfragen zur Hauptversammlung ausschließlich an folgende Anschrift bzw. Fax-Nr. richten: AdLINK Internet Media AG, Investor Relations, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, Fax-Nr. 02602 96-1810. Bei dieser Stelle eingehende Gegenanträge, die zugänglich zu machen sind, werden wir einschließlich einer eventuellen Stellungnahme des Vorstands unverzüglich im Internet ([www.adlinkgroup.net](http://www.adlinkgroup.net) im Bereich Investoren) veröffentlichen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte unter entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten, ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. Die AdLINK Internet Media AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, ihr Stimmrecht über eine Vollmacht durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft weisungsgebunden ausüben zu lassen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form oder per Telefax zu erteilen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Erhalten die Stimmrechtsvertreter mehrere Vollmachten und Weisungen, wird die als zuletzt erteilte formgültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Bei nicht formgültig erteilten Vollmachten werden die Stimmrechtsvertreter die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten. Soweit Weisungen nicht korrekt ausgefüllt oder nicht eindeutig erteilt werden, werden in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Die Stimmrechtsvertreter sind weisungsgebunden und dürfen das Stimmrecht bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensangelegenheiten) nicht ausüben. In Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren werden die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich in diesen Fällen der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Entsprechendes gilt bei der Abstimmung über einen Gegenantrag. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie zur Antrag- und Fragenstellung ist ausgeschlossen.

Die zur Teilnahme berechtigten Personen erhalten eine Eintrittskarte, die unbedingt mitzubringen ist. Die Stimmkarten werden vor der Hauptversammlung am Versammlungsort ausgehändigt. Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie auch im Internet unter [www.adlinkgroup.net](http://www.adlinkgroup.net) im Bereich Investoren.

Montabaur, im April 2008

AdLINK Internet Media AG  
Der Vorstand

## AdLINK GROUP Network of Specialists

AdLINK GROUP  
**AdLINK MEDIA**

AdLINK Internet Media AG  
Elgendorfer Straße 57  
56410 Montabaur  
Germany

AdLINK GROUP  
**affilinet**

Phone: +49 (0)2602 96-1823  
Fax: +49 (0)2602 96-1810  
[investorrelations@adlinkgroup.net](mailto:investorrelations@adlinkgroup.net)  
[www.adlinkgroup.net](http://www.adlinkgroup.net)

AdLINK GROUP  
**composite**  
email

AdLINK GROUP  
**net:dialogs**

AdLINK GROUP  
**sedo**